

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vereins Bad Godesberg Stadtmarketing e.V.

- im folgenden Veranstalter genannt –

§1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Dienstleistungen von

Bad Godesberg Stadtmarketing e. V.

Ria-Maternus-Platz 1, 53173 Bonn

Telefon. 0228/1842690

Telefax: 0228/1842693

E-Mail: info@badgodesbergstadtmarketing.de

Vertreten durch: Frau Ricarda von Petersdorff, Vorsitzender

Herrn Mario Briem, stellv. Vorsitzender

Frau Birgit Schallenberg, Schatzmeisterin

nachfolgend Veranstalter genannt.

2. Der Kunde erkennt die AGB bei Vertragsschluss durch Annahme an. Nur durch ausdrückliche Mitteilung, erklärt er sich nicht damit einverstanden.

3. Andere Regelungen und Bedingungen, die von den AGB abweichen, sind zwischen dem Kunden und dem Vertragspartner ausdrücklich und in schriftlicher Form festzuhalten.

§ 2 Vertragsgegenstand

Dienstleistungen des Vertragspartners können ausschließlich online über die Internetseite gebucht werden.

§ 3 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt ausschließlich im elektronischen Geschäftsverkehr über das Shop-System zustande. Der Bestellvorgang zum Vertragsschluss enthält folgende Schritte:

- Gehen Sie dazu auf unsere Website, auf Veranstaltungen und wählen den von Ihnen gewünschten Markt aus.
- Erstellung eines Kundenkontos
- Gehen Sie erneut auf die von Ihnen gewünschte Veranstaltung
- Geben Sie die Anzahl der gewünschten Meter an und legen diesen mit dem Button "In den Warenkorb"
- Auswahl des gewünschten Tisches, Platzwunsch & Zahlungsart auswählen
- Betätigen des Buttons „zur Kasse“

- Überprüfung und Bearbeitung der Bestellung und aller Eingaben
- Überprüfung der Kundendaten und anschließend auf den Button „Weiter“
- Bestellvorgang abschließen mit dem Button „Weiter“
- AGB´s & Datenschutzbestimmungen akzeptieren und auf den Button „Zahlungspflichtig bestellen“
- Bestätigungsmail durch den Vertragspartner

Die Bestellung ist kostenpflichtig. Mit der Zusendung einer Bestätigungsmail der Zahlung kommt der Vertrag zustande und die Bestätigungsmail stellt keine rechtsverbindliche Erklärung dar.

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertragspartner behält sich vor, im Falle einer Nichtverfügbarkeit bzw. einer Verschiebung oder ähnliches, die Leistung möglicherweise nicht zu erbringen.

§4 Unverbindlichkeit genannter Termine, die nachträgliche Änderung der Ausrichtung der Veranstaltung und Warenzulassung.

1. Die vom Veranstalter genannten Termine sind geplante Termine. Aus verschiedensten Gründen kann sich für den Veranstalter die Veranlassung ergeben, Termine zu ändern bzw. von der Durchführung der geplanten Veranstaltung Abstand zu nehmen. Folglich sind die genannten Termine für den Veranstalter unverbindlich. Der Teilnehmer ist daher in seinem eigenen Interesse gehalten, sich beim Veranstalter rechtzeitig zu erkundigen, ob der geplante Termin realisiert wird. Will der Veranstalter einen benannten Termin nicht realisieren, so hält der Veranstalter im Rahmen der vorhandenen Informationsmöglichkeiten (im Internet: www.bad-godesberg.info, per email info@bad-godesberg.info oder unter der Telefonnummer: 0228/1842690) die notwendigen Informationen bereit. Wird der in Aussicht genommene Termin vom Veranstalter nicht realisiert, so beschränken sich alle Ansprüche des Teilnehmers auf die Gutschrift bereits entrichteten Standgebühren.

2. Werden behördlich erteilte Genehmigungen – aus welchen Gründen auch immer – geändert oder eingeschränkt oder wird eine beantragte Genehmigung nicht oder nur eingeschränkt erteilt, so ist der Veranstalter nach seiner Wahl berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder entsprechend der tatsächlich erteilten Genehmigung durchzuführen. Sagt der Veranstalter die Veranstaltung ab, so entstehen hierdurch dem Teilnehmer keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter. Der Veranstalter ist jedoch bei

Nichtdurchführung der Veranstaltung verpflichtet, gezahlte Standgebühren dem Mieter gutzuschreiben.

§5 Teilnehmer

1. Wenn ein gewerblicher Verkauf stattfindet, muss der Verkäufer im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein.
2. Betreiber von Sonderständen müssen ihre Qualifikation bzw. die Berechtigung jederzeit nachweisen können.
3. Jeder Teilnehmer versichert die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Einhaltung aller wettbewerbsrechtlichen Vorschriften.

§ 6 Zahlung

1. Es wird Vorkasse vereinbart. Der Teilnehmer ist verpflichtet, alle vertraglichen Zahlungen im Voraus zu entrichten. Der Teilnehmer kann nur dann zur Veranstaltung zugelassen werden, wenn er der Zahlungseingang spätestens bei Beginn der Veranstaltung vorliegt.
2. Die vom Teilnehmer angegebene Fläche muss eingehalten werden. Sollte bei der Nachprüfung festgestellt werden, dass tatsächlich eine größere Meterzahl oder Ware außerhalb der zugewiesenen Standplatzgröße in Anspruch genommen ist, erfolgt entsprechende Nachzahlung.
3. Liegt bis spätestens zum Beginn der Veranstaltung der Zahlungseingang aller vom Teilnehmer geschuldeten Beträge nicht vor, wird eine Teilnahme verweigert.

Dem Veranstalter steht bezüglich seiner Ansprüche aus dem Vertrag an den Waren des Teilnehmers ein Pfandrecht zu. Der Teilnehmer erklärt, dass alle von ihm präsentierten Waren in seinem freien Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritten belastet sind. Der Veranstalter ist berechtigt, die Einräumung des Besitzes an den Waren zu verlangen, wenn der Teilnehmer nicht die Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche des Veranstalters nachweist. Die Parteien verzichten insoweit ausdrücklich auf den Eintritt der weiteren Bedingung des §1234 BGB.

§7 Stornierungen

1. Stornierungen sind bis Montag vor der Veranstaltung ohne Abgabe von Gründen möglich. Der bereits gezahlte Betrag wird innerhalb von 7 Tagen auf Ihr Konto zurücküberweisen. Bei Stornierungen, die Dienstag bis Donnerstag vor der Veranstaltung erfolgen, wird Ihnen der Betrag innerhalb von 7 Tagen abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 12,-€ auf Ihr Konto überwiesen. Stornierungen, die Freitag oder Samstag vor der Veranstaltung bzw.

am Veranstaltungstag selbst durchgeführt werden, können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Es erfolgt keine Gutschrift der bereits gezahlten Standgebühren.

§8 Standplatz

1. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung eines bestimmten Standplatzes. Angaben des Veranstalters über den Standort des Standplatzes erfolgen immer vorbehaltlich der konkreten Zuweisung an Ort und Stelle. In keinem Fall sind solche Angaben zugesicherte Eigenschaften bzw. vertraglich geschuldete Zurverfügungstellung des angegebenen Standplatzes.
2. Der Veranstalter sichert auch bezüglich des Standplatzes keinerlei Eigenschaften, insbesondere Umsatzmöglichkeiten zu.
3. Der Anbieter muss am Veranstaltungstag spätestens um 10.00 Uhr am Veranstaltungsort eintreffen. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen; schon gezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.
4. Der Standplatz muss am Veranstaltungstag bis 17.00 Uhr geräumt sein.

§9 Warenpräsentation

1. Bei der Warenpräsentation hat der Teilnehmer alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere ist die Präsentation von nationalsozialistischen Schriften und Emblemen, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, kriegs- und gewaltverherrlichenden Schriften, pornografischen Artikeln, Hehlerware sowie von Waren, die aus Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erlangt worden sind, untersagt, ferner nicht ordnungsgemäß lizenzierte Tonträger und andere Datenträger. Ohne dass es einer Abmahnung des Veranstalters bedarf, ist bei einem Verstoß des Teilnehmers gegen diese Vorschrift der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Teilnehmer fristlos zu kündigen, ohne dass der Teilnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann, erstrecht nicht auf Rückzahlung an den Veranstalter gezahlter Beträge.
2. Ferner sind bei Warenpräsentationen vom Teilnehmer alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

§10 Sauberkeit des Standplatzes

1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Standplatz und seinen Stand sauber zu halten. Dazu hat er alles zu unternehmen, was diesem dienlich ist. Dazu gehören ggf. das Unterlegen des Standes, das Mitnehmen des an seinem Stand angefallenen Mülls und dessen ordnungsgemäßer Entsorgung. Die Entsorgung darf nicht in den Mülleimern Veranstaltung

erfolgen. Ansonsten wird der Beseitigungs- und Entsorgungsaufwand gesondert berechnet.

§11 Standaufbau und Standabbau

1. Der Standaufbau erfolgt am Veranstaltungstag zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr. Der Standabbau erfolgt am Veranstaltungstag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Der Teilnehmer ist verpflichtet die Auf- und Abbauzeiten genau einzuhalten. Zu Beginn der Öffnungszeiten muss in jedem Fall der Standaufbau abgeschlossen

2. Der Teilnehmer ist verpflichtet bei Auf- und Abbau eine Belästigung und Gefährdung anderer Teilnehmer oder Besucher zu vermeiden.

§12 Standabgrenzung / Sonderleistungen des Veranstalters

1. Der Teilnehmer ist verpflichtet bei der Standgestaltung die Standabgrenzung genau einzuhalten. Auch bei Vorliegen der Einwilligung des Teilnehmersachbarn ist es dem Teilnehmer nicht gestattet, die Standabgrenzungen zu verändern. Eine Standausweitung ist grundsätzlich unzulässig ohne Absprache mit dem Veranstalter. Die vom Teilnehmer genutzte Fläche wird der Berechnung zugrunde gelegt (siehe §4)

§13 Verkehrssicherungspflicht und Haftung des Teilnehmers

1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Veranstalter der Inanspruchnahme Dritter wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

2. Im Übrigen ist der Teilnehmer verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten Folge zu leisten. Er ist insbesondere verpflichtet, Notausgänge, Ein- und Ausgänge, Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten, Kanaldeckel und Energieversorgungseinrichtungen freizuhalten. Der Teilnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass von seinem Stand keine Behinderung oder Gefährdungen ausgehen.

3. Der Teilnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch den Betrieb seines Standes entstehen oder auf ihn zurückzuführen sind. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die von den Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen des Teilnehmers verursacht werden, selbst wenn diese nicht im Interesse und mit Willen des Teilnehmers handeln. Insoweit haftet der Teilnehmer gesamtschuldnerisch mit seinen Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Veranstalter vor der Inanspruchnahme Dritter freizustellen.

§14 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter hat keinerlei Bewachungspflicht. Er haftet demzufolge nicht für Schäden aus Verlusten bzw. Beschädigungen an den Gegenständen des Teilnehmers.

2. Der Teilnehmer nimmt an der Veranstaltung auf eigenes Risiko teil. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, haftet der Veranstalter nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, es sei denn Leben, Körper, Gesundheit werden vom Veranstalter verletzt.

§15 Formvorschrift und salvatorische Klausel

1. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch, soweit die Aufhebung der Schriftform betroffen ist.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien ist Bonn.

3. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung tritt eine solche, die soweit rechtlich zulässig, in Ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

4. Beinhaltet eine Klausel neben dem unwirksamen Teil auch unbedenkliche, sprachlich und inhaltlich abtrennbare Teile, so bleiben diese Teile wirksam, auch wenn diese den gleichen Sachkomplex betreffen.